

12/06/23  
Ba



Fre 12/06

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Frau Präsidentin  
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/10975/2023

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Frau Czyszkat

Durchwahl (06 11) 353 1544

Telefax: (06 11) 353 1123

Email: [parlamentsreferat@hmdis.hessen.de](mailto:parlamentsreferat@hmdis.hessen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 30.05.2023

20/10975

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 28.04.2023

Tarifabschluss für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister



**20/10975**

**Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 28.04.2023**

**Tarifabschluss für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Der kürzlich ausgehandelte Tarifabschluss im öffentlichen Dienst wird zu deutlichen Mehrausgaben von Landkreisen und Kommunen führen. Die Verhandlungsführer gehen bundesweit von 17 Mrd. € für 2023 und 2024 und danach jährlich von 13 Mrd. € aus. Nicht wenige Kommunen dürften mit diesem Abschluss überfordert sein. Möglicherweise werden einzelne Kommunen ihre Hebesätze oder Gebühren erhöhen oder Leistungen einschränken. Problematisch könnte der Abschluss auch für freie Träger sein, die im Auftrag der Kommunen – z.B. in der Kultur oder in der Jugend- und Sozialarbeit – tätig sind, da diese teilweise den Tarif anwenden, aber möglicherweise keine entsprechend höheren Zuschüsse erhalten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie hoch werden die Mehrbelastungen des Tarifabschlusses für die hessischen Kommunen in den Jahren 2023 bis 2025 voraussichtlich sein?

Nach Auskunft des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen e.V. geht dieser davon aus, dass der Tarifabschluss vom 22.04.2023 für die hessischen kommunalen

Arbeitgeber (Verwaltungen, Krankenhäuser, Sparkassen, Ver- und Entsorgungsbetriebe, Nahverkehrsbetriebe) für das Haushaltsjahr 2023 zusätzliche Kostenbelastungen in Höhe von rund 457 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2024 zusätzliche Kostenbelastungen von rund 1,06 Mrd. Euro auslösen werde.

Frage 2. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass einzelne Kommunen im Hinblick auf den Tarifabschluss Steuererhöhungen planen, z.B. Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche Kommunen planen Steuererhöhungen?

Frage 4. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass einzelne Kommunen im Hinblick auf den Tarifabschluss Erhöhung von Gebühren und Nutzungsentgelten planen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche Kommunen planen eine Erhöhung von Gebühren und Nutzungsentgelten?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer bestimmt die Gemeinde gemäß § 16 GewStG (Gewerbesteuergesetz) in eigener Verantwortung, ebenso wie die Hebesätze für die Grundsteuer gemäß § 25 GrStG. Ebenfalls werden die Anhebungen von Steuern bzw. Gebühren durch die Kommunen eigenverantwortlich beschlossen, siehe § 93 Abs. 1 HGO (Hessische Gemeindeordnung) i. V. m. HessKAG (Hessisches Gesetz über Kommunale Abgaben). Sie unterliegen insoweit keiner aufsichtlichen Genehmigungspflicht und es besteht daher keine Verpflichtung der Gemeinden gegenüber der staatlichen Aufsicht, Planungen über die Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze bzw. der Erhebung von Steuern und Gebühren anzuzeigen.

Aus diesem Grund ist der Landesregierung nicht bekannt, welche Gemeinden diesbezüglich Anhebungen planen. Planungen über die Veränderung von privatrechtlichen Nutzungsentgelten sind der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt.

Frage 6. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass einzelne Kommunen im Hinblick auf den Tarifabschluss Einschränkung von Leistungen planen, z.B. die Schließung von Einrichtungen?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob Kommunen im Hinblick auf den Tarifabschluss Einschränkungen von Leistungen planen.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche Kommunen planen die Einschränkung von Leistungen?

Frage 8. Falls 6. zutreffend: welche Leistungen sind von den unter 6. genannten Einschränkung von Leistungen betroffen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entfällt.

Frage 9. Welche Auswirkungen des Tarifabschlusses erwartet die Landesregierung auf die Tätigkeit freier Träger, die im Auftrag der Kommunen tätig sind?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 10. Welche Auswirkungen des Tarifabschlusses erwartet die Landesregierung auf den kommunalen Finanzausgleich?

Der Tarifabschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kommunalen  
Finanzausgleich.

Wiesbaden,

30.05. 2023



Peter Beuth  
Staatsminister